



Musikschule Coesfeld

Der Verbandsvorsteher

Öffentliche Beschlussvorlage 296/2008

Verbandsvorsteher
gez. Backes

Federführung:
43 - Kultur und Weiterbildung
Produkt:

Datum:
01.12.2008

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl"	22.12.2008	Entscheidung

Wahl eines Verbandsvorstehers

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Dr. Hans-Hermann Westermann zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ zu wählen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Gregor Gerigk zum stellvertretenden Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ zu wählen.

Sachverhalt:

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt (§ 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 6 der Satzung für den Zweckverband der Musikschule).

Verbandsvorsteher ist bisher der 1. Beigeordnete der Stadt Coesfeld. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wurde bisher schon im Fachbereich von Dr. Westermann abgewickelt. Herr Dr. Westermann ist bisher stellvertretender Verbandsvorsteher.

Wegen beabsichtigter Neuverteilung von Aufgaben hat Herr Bürgermeister Öhmann vorgeschlagen, die Aufgabe der Leitung des Zweckverbandes auf den bisherigen stellvertretenden Verbandsvorsteher und die Stellvertretung auf den Verwaltungsleiter der Volkshochschule Coesfeld-Billerbeck-Nottuln-Rosendahl, Herr Gregor Gerigk zu übertragen. Es wird daher vorgeschlagen, Herrn Städt. Verwaltungsdirektor Dr. Hans-Hermann Westermann, Leiter des Fachbereiches „Kultur und Weiterbildung“ bei der Stadtverwaltung Coesfeld, zum Verbandsvorsteher und Herrn Stadtamtmann Gregor Gerigk zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.

Die erforderliche Zustimmung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit liegt vor.